

Tourist-Information umtref Wardenburg e. V.

S A T Z U N G

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „**Tourist-Information umtref Wardenburg e. V.**“ Der Sitz ist Wardenburg. Der Verein soll im Vereinsregister eingetragen sein und den Zusatz „e. V.“ führen. Sein Tätigkeitsbereich umfasst im Wesentlichen den Raum der Europäischen Gemeinschaft mit Schwerpunkten in der Region Weser-Ems und hier in der Gemeinde Wardenburg. Er ist eine selbständige und rechtsfähige Vereinigung.

§ 2 Bezeichnung der Verwaltung

Die Verwaltung befindet sich in Wardenburg. Das hier von dem Verein unterhaltene Gästebetreuungsbüro führt die Bezeichnung „Tourist-Information“ in Verbindung mit dem Symbolzeichen „i“.

§ 3 Zweck und Aufgaben

Ziel des Vereins ist es, den örtlichen Fremdenverkehr, auch interregional und international, im Sinne des sanften Tourismus zu fördern und zu entwickeln.

Dieses soll insbesondere durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- a) Wahrnehmung der örtlichen Interessen des Fremdenverkehrs gegenüber Parlamenten, Behörden, Körperschaften, Verbänden, Fachinstitutionen und anderen Entscheidungsträgern in Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Einrichtungen, Gruppen und Vertretungen, die für den Tourismus von Interesse sind.
- b) Erstellung zielgruppengerechter Angebote in Zusammenarbeit mit den örtlichen Leistungsträgern sowie Koordinierung mit dem Ziel, das Angebot vernetzt zu entwickeln (Innenmarketing).
- c) Beratung und Mitwirkung bei örtlichen Infrastrukturmaßnahmen um sicherzustellen, dass eine dem Ort, der Landschaft und der Nachfrage angepasste touristische Infrastruktur und ein Ausbau des Kultur-Tourismus entwickelt werden. Beispiele sind die Qualitätsverbesserung des Gastgewerbes, die Vermeidung von Überkapazitäten, die Erhaltung einer erholungswirksamen artenreichen Landschaft, die umweltfreundliche und landschaftsbezogene Bauweise und angemessene Frequentierung durch Besucher.
- d) Durchführung der örtlichen Fremdenverkehrswerbung, Verkaufsförderung sowie Öffentlichkeitsarbeit; dabei können Werbemittel eingesetzt werden; es sind Veranstalter von Tagungen, Kongressen, Konferenzen und kulturellen Angeboten zu gewinnen und bei der Vorbereitung und Durchführung mit Organisationshilfen nach den gegebenen Möglichkeiten zu unterstützen.
- e) Information und Betreuung der Gäste, Zimmernachweis.
- f) Planung und Durchführung von Veranstaltungen; Beispiele sind Ausflugsfahrten, Gemeindeführungen und Rundfahrten, Wanderungen, Ferien- und Hobbyangebote.
- g) Information der örtlichen Bevölkerung einschließlich der politischen Gremien über die Bedeutung des Fremdenverkehrs sowie über Ziele und Maßnahmen des Vereins.

Bei diesen Aufgaben sind in besonderem Maße die partnerschaftlichen Beziehungen der Gemeinde Wardenburg mit der Gemeinde Eelde / Niederlande und der Stadt Röbel (Mecklenburg) zu berücksichtigen.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Überschüsse werden ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen unmittelbaren Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Jede Tätigkeit im Verein ist ehrenamtlich. Auslagen können in nachgewiesener Höhe entsprechend den Beschlüssen des Vorstandes ersetzt werden.

Niemand darf durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5 Ordentliche Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder können Personen, Firmen und öffentliche Institutionen werden. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch Austritt aus dem Verein. Der Austritt kann nur durch schriftliche Kündigung zum Schluss des Geschäftsjahres bei Einhaltung einer Frist von drei Monaten an den Vorstand erklärt werden.

Ein Mitglied kann ferner durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn vereinschädigendes Verhalten, Missachtung der Satzung oder Nichtzahlung der Mitgliederbeiträge vorliegen.

§ 6 Sonstige Mitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung solche Personen gewählt werden, die sich um die Förderung der Vereinsziele besondere Verdienste erworben haben.

Als „fördernde Mitglieder“ ohne Stimmrecht in der Mitgliederversammlung können von der Mitgliederversammlung Personen, Firmen und Institutionen sowie juristische Personen aufgenommen werden, die sich der finanziellen Förderung des Vereins besonders annehmen.

§ 7 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind aufgerufen, durch Vorschläge und Anregungen die Vereinsarbeit zu fördern. Die Mitglieder können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen, Anträge zur Abstimmung stellen und sich in die Organe des Vereins wählen lassen. Sie bestimmen durch Mehrheitsentscheidungen in den Mitgliederversammlungen die Grundlinien der Vereinsarbeit.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vorstand in seiner Tätigkeit zu unterstützen und dem Verein erforderliche, datenrechtlich zulässige Auskünfte zu geben. Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, die in der Beitragsordnung festgelegten Beiträge zu entrichten und die sonstigen Bestimmungen der Beitragsordnung einzuhalten. Die „fördernden Mitglieder“ sind verpflichtet, die mit dem Vorstand im Einzelnen getroffenen Vereinbarungen einzuhalten.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von dem / der Vorsitzenden jährlich mindestens einmal einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat stattzufinden, wenn ein Zehntel der Mitglieder diese schriftlich mit Angaben der Verhandlungsgegenstände beantragt.

Die Mitgliederversammlungen sind mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und entscheidet grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des / der 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

Es wird grundsätzlich offen abgestimmt; auf Antrag von drei Mitgliedern muss geheim abgestimmt werden.

Anträge aus dem Kreis der Mitglieder müssen mindestens eine Woche vorher dem Vorstand schriftlich und begründet eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge, deren Dringlichkeit von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit anerkannt wird, sind ebenfalls zu behandeln.

Die Mitgliederversammlung wird von dem / der Vorsitzenden, dem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.

Die Tagesordnung muss bei der ordentlichen Mitgliederversammlung mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Jahresbericht,
- b) Jahresrechnung, Rechnungsprüfungsbericht,
- c) Entlastung des Vorstands,
- d) Genehmigung des Wirtschaftsplans,
- e) Wahl der Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer (nach 2 Jahren)
- f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Verhandlungsführer und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Beitragsordnung

Die Mitglieder haben Beiträge zu zahlen. Die Höhe, Fälligkeit und Zahlungsmodalitäten werden durch die Beitragsordnung geregelt. Sie wird von der Mitgliederversammlung beschlossen oder geändert. Wenn ein solcher Beschluss gefasst werden soll, ist dieses als Tagesordnungspunkt in der Einladung anzugeben.

Der Beitrag ist für das laufende Jahr in voller Höhe zu entrichten, auch wenn ein Mitglied vorzeitig vor Ablauf des Jahres austritt oder ausgeschlossen wird.

Der Mitgliedsbeitrag ist Mitte des Jahres oder mit Eintritt in den Verein fällig und soll innerhalb des zweiten Quartals unaufgefordert entrichtet werden.

Bei nicht rechtzeitiger Zahlung ruhen die Mitgliederrechte. Mitglieder, die trotz Mahnung mit ihrer Beitragszahlung um mehr als ein Jahr im Rückstand sind, verlieren durch Beschluss des Vorstandes ihre Mitgliedschaft.

Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beitragsermäßigung oder –erlass gewähren.

§ 11 Vorstand

Der Vorstand im Sinne dieser Satzung besteht aus dem / der Vorsitzenden, dem / der Stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer und zwei weiteren Mitgliedern als Beisitzer (6 Personen).

Vorstand im Sinne des § 26 BGB, also zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung berechtigt, sind jeweils allein der / die Vorsitzende und der / die Stellvertretende Vorsitzende. Im Innenverhältnis ist Letzterer nur vertretungsberechtigt, wenn der / die Vorsitzende verhindert ist.

Der / Die Vorsitzende leitet alle Verhandlungen und Vereinsgeschäfte im Rahmen dieser Satzung. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtsdauer solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist; Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlzeit aus, so ist der Vorstand berechtigt, ein anderes Vereinsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch mit der Wahrnehmung der Aufgaben zu betrauen.

Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen schriftlich, in der Regel eine Woche, in dringenden Fällen aber mindestens 3 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung.

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder. Über die Verhandlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Verhandlungsführer und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Der Vorstand leitet den Verein zur Erfüllung der in dieser Satzung gestellten Aufgaben. Insbesondere zählen zu seinen Obliegenheiten:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Umsetzung ihrer Beschlüsse,
- b) Aufstellung des Wirtschaftsplanes,
- c) Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung,
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens,
- e) Einsetzung von Ausschüssen.

Der Vorstand kann einen Geschäftsführer einstellen, der ehren-, neben- oder hauptamtlich seine Tätigkeiten ausführt. Zur Erledigung laufender Geschäfte von nicht grundsätzlicher Bedeutung kann der / die Vorsitzende einen engeren Arbeitskreis bilden, dem außerdem mindestens der Stellvertreter und ein weiteres Vorstandsmitglied angehören.

§ 12 Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erledigen haben. Die Ausschüsse können jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Vorstand berufen und abberufen. Der / Die Vorsitzende ist unabhängig hiervon berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen.

§ 13 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Rechnungsprüfer und für den evtl. Verhinderungsfall einen Stellvertreter für die Dauer von mindestens zwei Jahren. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Wahlzeit der Rechnungsprüfer soll so bemessen sein, dass sie in unterschiedlichen Kalenderjahren endet.

§ 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 15 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von mindestens 3/4 der anwesenden Mitglieder.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden und verlangt die Anwesenheit von mindestens 2/3 aller Mitglieder. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung vorschriftsmäßig mit der derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder die Auflösung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen kann.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das vorhandene Vereinsvermögen an die Gemeinde Wardenburg, die es in einer den Zwecken des Vereins entsprechenden Weise zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung


Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung des Vereins am 27.09.1990 errichtet und auf den Mitgliederversammlungen am 15.02.1991 und am 08.06.2016 geändert. Sie tritt sofort in Kraft.


Wardenburg, 08.06.2016


Karl-Heinz Kleimann, 1. Vorsitzender


Brigitte Graef, Stellvertretende Vorsitzende


Linda Büschelmann, Kassenwartin


Dr. Gunnar Gad, Schriftführer


Lisa Lütje, Beisitzerin


Karin Scholte, Beisitzerin

Die Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Oldenburg ist am 17.04.1991 unter der Nummer 1955 erfolgt.